

Kinder ab. Bei Kindern unter neun Jahren besteht Anspruch auf Beurlaubung zur Kinderbetreuung⁴⁷, das gilt für ArbeitnehmerInnen, Selbständige, Arbeitslose und BezieherInnen von Mindestsicherung, die die Bedingungen für einen Anspruch auf Krankengeld erfüllen. Dieser Elternurlaub beträgt acht Monate, wird aus Steuern finanziert und entspricht 60 % der Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Dänemark gewährt Eltern, die ihre Kinder selbst aufziehen eine Kinderbetreuungsbeihilfe. Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann für eine Periode von acht Wochen bis zu einem Jahr gewährt werden. Diese Leistung ist steuerfinanziert und wird von den Kommunen erbracht. Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann für Kinder zwischen 24 Wochen und sechs Jahren bezogen werden, engere Altersgrenzen können von den Kommunen festgelegt werden. Bezugsberechtigt sind Eltern, die sieben der letzten acht Jahre in Dänemark einen Wohnsitz gehabt haben. Kinderbetreuungshilfe kann für maximal drei Kinder im Haushalt bezogen werden, sie darf insgesamt den Maximalbetrag des Mutterschaftsgeldes nicht übersteigen und sie beträgt maximal 85 % der Kosten der Unterbringung des Kindes in einer kommunalen Kinderbetreuungseinrichtung. (vgl. MISSOC, Stand: Juli 2009)

4.2.2. Altenbetreuung/-pflege

Dänemark hat ein universelles, steuerfinanziertes Pflegesicherungssystem, das dezentralisiert – von den Gemeinden – organisiert wird. Das dänische System kennt Sachleistungen im Fall von Pflegebedürftigkeit, spezielle Geldleistungen werden nicht gewährt. Alle BürgerInnen mit Wohnsitz in Dänemark haben bei Pflegebedürftigkeit, unabhängig von ihrer Zahlungsfähigkeit, Anspruch auf persönliche und praktische Unterstützung (das betreffende Gesetz regelt auch die Versorgung von Kindern). Damit soll pflegebedürftigen Personen ermöglicht werden, so lange wie möglich in ihrer Wohnung zu bleiben. Für die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen ist kein Mindestpflegebedarf Voraussetzung, alle Anträge müssen basierend auf einer genauen und individuellen Beurteilung berücksichtigt werden. Die BegutachterInnen sind Personen mit Erfahrung im Pflegebereich. Die Pflegeleistungen werden von privaten und öffentlichen Einrichtungen erbracht, die Gemeindeverwaltungen sind für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Zielsetzungen sowie die Dokumentation und Qualitätssicherung verantwortlich. Die Gemeinden sind auch angehalten, nicht-gewerbsmäßige Pflegepersonen (wie Ehe-/PartnerIn, Verwandte, Freunde ...) einzubeziehen. Die Entscheidung über Zuerkennung von Pflegeleistungen wird von den Gemeindeverwaltungen getroffen, und zwar basierend auf einem von den AntragsstellerInnen ausgefüllten Fragebogen. Es erfolgt eine periodische Anpassung an die Bedürfnisse der EmpfängerInnen.

Die Leistungen umfassen häusliche Pflegeleistungen, wie Körperpflege und Hilfe im Haushalt, teilstationäre Pflege zur Entlastung von pflegenden Angehörigen (Pflege in Tageszentren, Übernachtung in Krankenpflegeheimen) und stationäre Pflege, bei der verschiedene Alternativen innerhalb und außerhalb der Gemeinden angeboten werden (Familienheime, geschlossene Pflegeeinrichtungen, private Krankenpflegeheime, private Pflegeheime/private Unterkunft). Als sonstige Leistungen im Rahmen der Pflegesicherung sind die Wohnungsanpassung, die Bereitstellung spezieller Vorrichtungen sowie die Vertretung und Entlastung von pflegenden Angehörigen zu

⁴⁷ <http://www.iwkoeln.de/tabid/2691/ItemID/24230/Default.aspx> (Juni 2010)